

Satzung der Radsport Interessensgemeinschaft Vorderpfalz e.V.

§ 1

Die RIG Vorderpfalz e.V. mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein wurde am 26.11.2009 gegründet. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen Rhein einzutragen und ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Pfälzer Radfahrer Bundes sowie des Bundes Deutscher Radfahrer.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist den Radsport und die damit verbundene Jugendarbeit zu fördern.

Insbesondere soll die sportliche Ausbildung u. Betreuung Jugendlicher erfolgen und die Ausübung des Radsportes durch Leistungs- und Breitensport ermöglicht und gefördert werden.

Der Verein ist konfessionell, politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorher werden sie

der Vereinsjugend zugeordnet. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft bestimmt und haben das Recht ordentlicher Mitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zustimmung von 2/3.

§ 6

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet eine evtl. Ablehnung zu begründen. Mit dem Vereinseintritt erkennt u. akzeptiert jedes Mitglied die Bestimmungen und Satzungen des Vereinsrechtes nach § 21 bis zu § 79 BGB.

§ 7

Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese festgelegt. Er wird jeweils am 15. der Quartalsmitte in dem Kalendervierteljahr des Beitritts fällig.

§ 8

Eine Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (jeweils zum Jahresende) oder durch Ausschluss. Ein freiwilliger Austritt ist schriftlich an den Verein zu richten und ist nur zum Jahresende möglich wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

Ein Ausschluss kann – nach vorheriger Anhörung vom Vorstand – erfolgen, wegen:

- *** Nichtzahlung des Beitrages trotz Aufforderung
- *** Unehrenthafter Handlung
- *** eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.(Vereins Charta)

§ 9

Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein ihre gezahlten Beiträge nicht zurück, sie erhalten keine Gewinnanteile und auch keinerlei Zinsgutschriften aus geleisteten Beiträgen.

§ 10

Jugendliche Mitglieder haben bei der ordentlichen Vereinsversammlung kein Stimmrecht, können aber über die Wahl eines Jugendleiters entscheiden.

§ 11

Oberstes Organ ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Eine außerordentliche Versammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden wenn die Vorstandschaft einen Bedarf sieht.

Wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Versammlung wünschen, ist diese innerhalb einer Frist von 6 Werktagen einzuberufen.

§ 13

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Vorstand im Sinne des § 26BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Revisoren prüfen die Kassenführung des Vereins.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Der Vorstand leitet den Verein, er ist insbesondere zuständig für:

- Die Bewilligung von Ausgaben.
- Die Durchführung von Vereinsbeschlüssen.
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Alle Aufgaben und Entscheidungen welche das Vereinsinteresse berühren

§16

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder in das vereinsinterne EDV System auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien veröffentlichen.

§ 17

Die übrigen Vereinsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen, die sich aus dem jeweiligen übertragenen Tätigkeitsbereich ergibt.

§ 18

Sofern es das Vereinsinteresse erforderlich macht, können neue Ausschüsse gegründet werden. Diese Ausschüsse sind von den Mitgliedern zu wählen und in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 19

Falls Mitglieder gegen die Satzungen oder das Interesse des Vereines verstoßen ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

*** Verweis

*** Geldstrafe bis zu € 100.—

*** Ausschluss aus dem Verein.

§ 20

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pfälzischen Radfahrerbund in Ludwigshafen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 26. November 2009.

Sie tritt einen Tag nach dem Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 12. November 2015 in Kraft.